

Bekanntmachung des Marktflecken Merenberg

Bebauungsplan der Gemeinde Merenberg, OT Merenberg, Teilplan „Am Foehlerweiher“ vom 4. Mai 1976

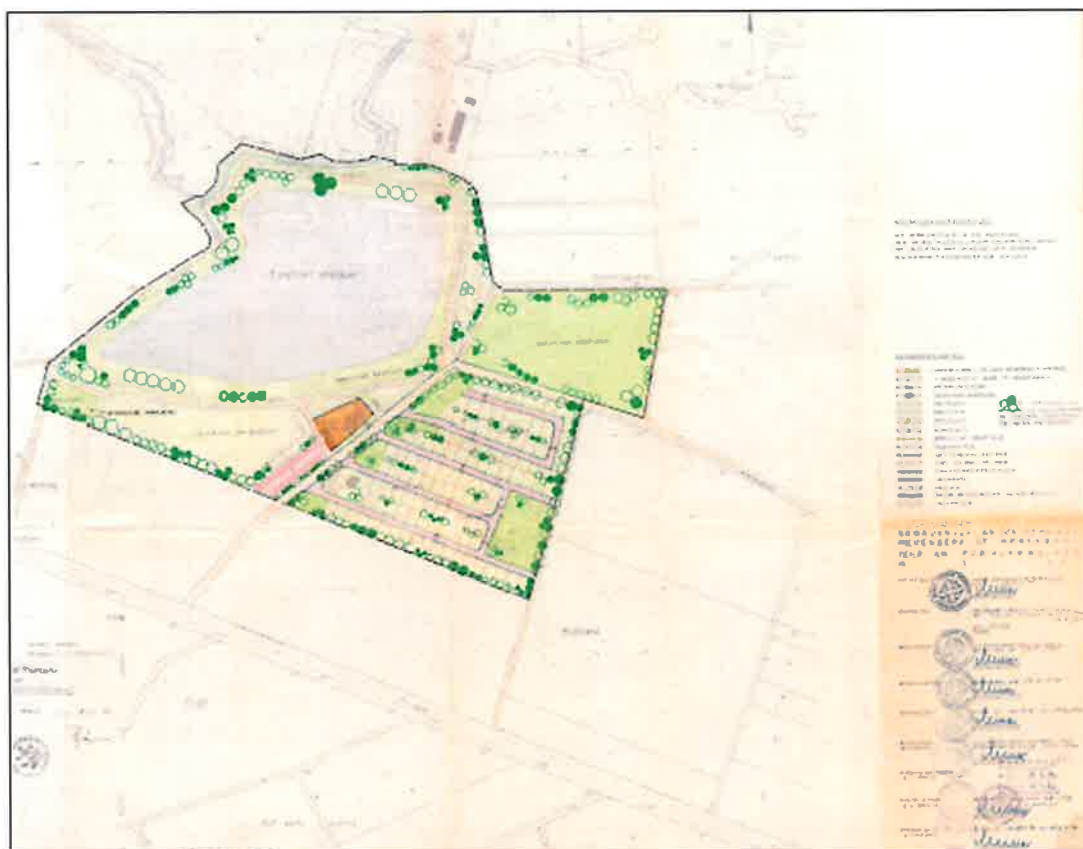
hier: Satzung über örtliche Bauvorschriften

Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund des § 91 Abs. 1 und Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 14. Oktober 2025 sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des alten Bebauungsplans „Am Foehlerweiher“, genehmigt am 4. Mai 1976:



§ 2 Gestalterische Vorschriften

Innerhalb der als „Zeltplatz“ festgesetzten Flächen sind zulässig:

- (1) Die Nutzung der Standplätze zum Aufstellen von jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten.
- (2) die Nutzung der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Wohnheimen, Campinghäusern oder ausgebauten Zelten, die nicht mehr kurzfristig ortsveränderlich sind.

- (3) das dauerhafte Abstellen dieser Anlagen einschließlich zugehöriger Anbauten und Nebenanlagen (z. B. Unterbauten, Vorzelte, Veranden, Terrassen, Pavillons, Abstellräumen, Carports, etc.)
- (4) KFZ-Stellplätze für die Nutzer der Standplätze mit ihren Zufahrten, Zugängen etc. Diese sind wasserdurchlässig mit Splitt, Pflastersteinen oder Gehwegplatten zu befestigen.
- (5) Aufschüttungen und Abgrabungen zur Begradigung der Geländeoberfläche.
- (6) Begrenzung der Standplätze mit Zäunen und Bepflanzungen bis 2,00 m Höhe.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 der Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungsvorschriften) des Bebauungsplans der Gemeinde Merenberg, OT Merenberg, Teilplan „Am Foehlerweiher“, genehmigt am 4. Mai 1976, außer Kraft. Die planungsrechtlichen Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Grünflächen etc.) bleiben hiervon unberührt.

Merenberg, den 28.02.2026
Der Gemeindevorstand



Oliver Jung,
Bürgermeister